

Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 27. Mai 2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0164-IM/a/2014

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1254/J betreffend „Rechnungshofbericht zur Studienvoranmeldung sowie Studieneingangs- und Orientierungsphase“, welche die Abgeordneten MM Mag. Dr. Axel Kassegger, Kolleginnen und Kollegen am 31. März 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:**

Bei dem aktuell zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems geändert werden, wurde eine angemessene Begutachtungsfrist eingeräumt.

Sämtliche zu einem Gesetzesentwurf im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Homepage des österreichischen Parlaments für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Änderungen gegenüber dem Begutachtungsentwurf werden im jeweils zuständigen Ressort durchgeführt und dokumentiert. Die im Rahmen der parlamentarischen Behandlung im zuständigen Ausschuss diskutierten Änderungen sind dem jeweiligen Ausschussbericht zu entnehmen.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Auch jene Zugangsregelungen, die das Rektorat als Verordnung erlässt, basieren auf einer Verordnungsermächtigung im Universitätsgesetz 2002 - UG (§ 124b Abs. 1 und 6, § 14h Abs. 4, § 63 Abs. 1 Z 4, 5 und 5a, etc.). Somit handelt es sich auch bei diesen Zugangsregelungen um normativ vorgegebene Regelungen.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Die vom Rechnungshof geforderten gesetzlichen Klarstellungen erfolgten durch die Änderung des Universitätsgesetzes durch BGBl. I Nr. 52/2013 – siehe § 143 Abs. 31 Universitätsgesetz 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2013.

**Antwort zu den Punkten 5 und 8 bis 10 der Anfrage:**

Gemäß § 143 Abs. 31 UG sind bis Ende Dezember 2015 die Auswirkungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und ein Bericht über das Ergebnis ist dem Nationalrat vorzulegen. Das Evaluierungsverfahren ist derzeit unter Federführung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter Einbindung der Universitäten in Vorbereitung und wird zur Klärung der aufgeworfenen Fragen beitragen können.

Vor dem Hintergrund der Intention der Gesetzesnovellierung 2011 und auf Basis vorliegender universitärer Berichte sowie der Analysen und Empfehlungen des angesprochenen Rechnungshofberichts werden derzeit mit der Universitätenkonferenz evaluierungsleitende Fragestellungen erarbeitet. Die Konzeption der Evaluierung und die Evaluierung selbst werden durch ein unabhängiges Forschungsinstitut unter Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure erfolgen. Nach Vorliegen der Evaluierungsergebnisse sowie der im Rahmen der Evaluierung formulierten Empfehlungen – gemäß derzeitigen Planungen im Frühsommer 2015 – werden je nach Erfordernissen weitere Maßnahmen ergriffen, die über die Leistungsvereinbarungen, im Berichtswesen oder eventuell über weitere gesetzliche Regelungen Umsetzung finden können.

**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Seit dem vollständigen Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 - UG sind die Universitäten vollrechtsfähige und autonome Einrichtungen. Neben dem Personal- und dem Organisationsrecht stellen das Studienrecht und damit die Erlassung der Curricula einen der zentralen Punkte der universitären Autonomie dar. Eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der Curricula würde der Autonomie der Universitäten grundsätzlich widersprechen.

**Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

In der lehrveranstaltungsfreien Zeit können immer Lehrveranstaltungen und Prüfungen abgehalten werden – insbesondere dann, wenn die Studierenden damit einverstanden sind.

**Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:**

Die verpflichtende Absolvierung einer Studieneingangs- und Orientierungsphase ist bei Diplom- und Bachelorstudien, zu denen eine besondere gesetzliche Zulassungsregelung besteht (in diesem Fall § 63 Abs. 1 Z 5 UG), nicht zulässig. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft prüft gerade die Heranziehung entsprechend aufsichtsbehördlicher Maßnahmen.

**Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:**

Im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung wird auch eine Wirkungsanalyse vorgenommen.

**Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:**

Mit Rundschreiben vom 30. März 2011 wurde die vom Gesetz klar definierte Lage nochmals erläutert und den Universitäten Folgendes mitgeteilt: *„Es ist möglich, dass die Studierenden parallel zu den Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase auch andere Lehrveranstaltungen belegen. Diese parallel besuchten Lehrveranstaltungen dürfen allerdings erst dann abgeschlossen werden, wenn die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase erfolgreich absolviert wurden.“*

**Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:**

Die Festlegung von solchen Kriterien sowie die Sicherstellung der Datengrundlagen sind Gegenstand der vorgesehenen Evaluierung.

**Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:**


Die Aufsicht durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß § 45 UG umfasst die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht) durch die Universitäten.

Die Sicherstellung von statistischen Auswertungen bzw. deren zugrunde liegenden Daten im Zusammenhang mit der Studieneingangs- und Orientierungsphase geht über die rechtlich vorgesehene Datenerhebungs- und Lieferungspflicht für die Universitäten hinaus und ist daher keine Thematik für die Ausübung der Rechtsaufsicht. Die Frage der Datenerhebung und -lieferung durch die Universitäten wird jedoch Thema der in § 143 Abs. 22 UG gesetzlich normierten Evaluierung der Auswirkungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sein.

**Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:**

Mit Rundschreiben vom 30. März 2011 wurden alle Universitäten noch einmal auf die gesetzliche Vorgabe in § 66 Abs. 1a UG, wonach die Studieneingangs- und Orientierungsphase in jedem Semester (also auch im Sommersemester) anzubieten ist, hingewiesen.

BM Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-27T15:46:24+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Methode	urn:pdfsfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmfw.gv.at/amtssignatur">https://www.bmfw.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	Y5rGO2sZZ1kb8stWtOIFH1BG/sdk+geiof3rJvwpZZxTCUqfwR02poFCakf1h5dTzdYPqOoCaDdj1gFuLKUL9KIMWgvUc8sNgaUXIH8rs2l1vy5E8FSPw2i3TBlggR708KQq+kw2HPXsvXdlJuUDHFgrCiWmdKska43FvknV1ss7GtL Es3pXxthwAy9OocFrg0K+cw8qTA/72FPIW/28MmapM4MQXQ2j2IK8eEDRbIFk61JOCfq0/uyVQQMulpifxeVfl5s+qFqcS7Afk83teNEPD1veTmCGGjNmmMt/5w5nCi30qgfmzEwHCNHoeNA1CY4OPwe7EUXJHPW7Wly3rA==	